

SATZUNG DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN

Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien (Stand 17. August 2015), in die alle derzeit in Geltung befindlichen Änderungen mit den Änderungsdaten eingearbeitet sind, wobei einige Bereiche auf Grund von Novellen des UG adaptierungsbedürftig sind.

Wahlordnung des Universitätsrates – Teil I	3
Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats – Teil II	4
Wahlordnung für den Senat – Teil III	4
Geschäftsordnung des Senats	9
Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute sowie deren Stellvertreter/innen	13
Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien	14
Präambel	14
1. Kapitel: Geltungsbereich und Geltungsdauer	14
2. Kapitel: Bewusstseinsbildung	14
3. Kapitel: Lehre.....	16
4. Kapitel: Forschung/Erschließung der Künste	16
5. Kapitel: Studierende	17
6. Kapitel: Personalentwicklung	17
1. Personalaufnahme	18
2. Auswahlverfahren	20
3. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung	22
4. Betrauung mit Leitungsfunktionen – Verwendungsänderungen.....	23
5. Vertretung von Beamtinnen während des Mutterschutzes.....	23
6. Zusammensetzung von Kollegialorganen gem. § 25 UG	23
7. Kapitel: Arbeitsumfeld.....	24
8. Kapitel: Infrastruktur	25
9. Kapitel: Umsetzung.....	26
Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	27
1. Größe und Zusammensetzung	27
2. Bestellung und Funktionsperiode.....	27

Studienrecht	28
Einrichtung des studienrechtlichen Organs	28
Curricula Kommission.....	29
Evaluierungsmaßnahmen Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre	30
Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002.....	34
Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)	43
Habilitation	46
Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG)	50
Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002.....	52

Wahlordnung des Universitätsrates – Teil I

§ 1 (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Gründungskonvents.

(2) Wählbar sind Personen, die nicht nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 und 5 des Universitätsgesetzes 2002 von der Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen sind und die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 (1) Die Wahl der Mitglieder hat nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 geheim, persönlich und unmittelbar in einer Sitzung des Gründungskonvents für eine Funktionsperiode von 5 Jahren gem. § 21 Abs. 8 leg.cit. zu erfolgen. Die erste Funktionsperiode des Universitätsrates beginnt mit dem Datum der konstituierenden Sitzung und endet mit 31. Jänner 2008.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrates gem. § 21 Abs. 6 Z 1 Universitätsgesetz 2002 sind einzeln zu wählen. Gewählt ist jene Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen KandidatInnen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des Wahlvorganges die Notwendigkeit zwischen mehreren Kandidaten/innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist vorerst eine Entscheidung unter den stimmenschwächeren Kandidaten/innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die durch diesen Vorgang ermittelte Person steigt in die finale Stichwahl auf. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden zu ziehen ist.

(3) Die/Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Universitätsrates gem. § 21 Abs. 6 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied unter Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Wahlordnung zu wählen.

§ 5¹ Der neugewählte Universitätsrat ist zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden/von der bisherigen Vorsitzenden bzw. von deren/dessen Stellvertreter/in in Ermangelung dieser Personen vom an Lebensjahren ältesten Mitglied einzuberufen, diese/r hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten.

§ 6 Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt (§ 21 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002).

§ 7 Übergangsbestimmung

Der Universitätsrat gem. § 121 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 ist zu seiner konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Gründungskonvents einzuberufen, dieser hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten.

¹ Bei der Erstellung der Satzung wurde aus Versehen auf § 4 vergessen.

Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats – Teil II

Seit der UG Novelle 2009 ist die Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats nicht mehr Satzungsteil im Sinn § 19 Abs. 2 UG.²

Wahlordnung für den Senat – Teil III³

§ 1 Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat aus dem Personenkreis der Studierenden erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, BGBl I Nr. 22/1999 idjgF.

Wahlgrundsätze

§ 2 (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreter/innen der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl ist zulässig.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder beginnt mit 1. Oktober und endet nach 3 Jahren.

(3) Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Wahlen, so rechtzeitig auszuschreiben, dass der neugewählte Senat spätestens bis zum Beginn seiner Funktionsperiode zur konstituierenden Sitzung zusammentreten kann.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 3 (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt.

(2) Gehört eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehreren Personengruppen gemäß § 4 Abs. 1 an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer in den Personengruppen nach § 4 Abs. 1 Z 2 und § 4 Abs. 1 Z 3 wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6) gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senates unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben, in welcher Personengruppe das Wahlrecht ausgeübt wird. Unterbleibt eine solche Bekanntgabe, so ist diese Person in der Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 wahlberechtigt.

Wahlleitung

§ 4 (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Sie oder er bestellt nach Einholung eines Vorschlags der jeweiligen Personengruppe im Senat für jeden Wahlkörper zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder der Wahlkommission. Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission.

Die folgenden Personengruppen bilden je einen eigenen Wahlkörper:

² Die Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats ist nunmehr eine vom Universitätsrat erlassene **Verordnung**.

³ MB Nr. 31 STJ 2009/10; Wahlordnung für den Senat; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert.

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und -professoren sind (§ 25 Abs. 3 UG)

2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG)

3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 UG)

(2) Die Wahlkommission setzt sich aus den sechs gemäß Abs. 1 bestellten Mitgliedern zusammen und wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einberufen. Diese/Dieser leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Für die Geschäftsführung der Wahlkommission gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, Mitteilungsblatt Nr. 14 STJ 2003/2004 vom 19. Jänner 2004 idgF, mit der Maßgabe, dass die/der Vorsitzende die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, welcher eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder in sonst technisch möglicher Weise, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen hat.

(4) Die Wahlkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6)

2. Zulassung und Kundmachung der gültigen Wahlvorschläge (§ 7)

3. Bereitstellung der Räumlichkeiten, Wahlzellen und amtlichen Stimmzettel

4. Durchführung der Wahl (§ 8)

5. Protokollführung

6. Feststellung und Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 9)

(5) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist die Wahlkommission von den Dienstleistungseinrichtungen der Akademie der bildenden Künste Wien administrativ zu unterstützen.

Wahlkundmachung

§ 5 Die Ausschreibung der Wahlen (§ 2 Abs. 3) ist im Mitteilungsblatt spätestens 63 Tage vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

Ort und Zeit der Wahl;

den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 3 Abs. 1);

die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen;

den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für

die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);

die Aufforderung, dass Wahlvorschläge einen/eine Zustellungsbevollmächtigten/e zu benennen haben und spätestens **49** Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 1);

die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 40% Frauen aufzunehmen hat (§ 25 Abs. 4a UG)

den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4);
die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 8 Abs. 3);
Fristen und Termine sowie die Modalitäten der Übernahme bzw. Übergabe der Unterlagen für die Briefwahl.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 6 Das von der Wahlkommission überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist 5 Arbeitstage lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis schriftlich bei der/bei dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens 2 Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 7 (1) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens **49** Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n benennen.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die Reihung der Kandidaten/innen, die Unterschrift des/der Zustellungsbevollmächtigten und die eigenhändige unterschriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber/innen beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber/innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens **2** Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages dem/der Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von **2** weiteren Arbeitstagen bei der/bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, bei Fristversäumnis gilt der betreffende Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 25 Abs. 4a UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8c UG), so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 4 UG). Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission dann endgültig.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind jedenfalls spätestens **3** Arbeitstage vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen und am Wahltag durch Anschlag in der Wahlzelle kundzumachen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle für den jeweiligen Wahlkörper endgültig zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens

aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 8 (1) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlhandlung zu leiten. Die/der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer/in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der/Die Wähler/in hat der Wahlkommission die Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Der/Die Wähler/in kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der/die Wähler/in wählen wollte.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, ist berechtigt eine/n Vertreter/in als Wahlzeugen zu entsenden.

Briefwahl

§ 8a (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

(2) Der Briefwählerin/dem Briefwähler ist zu diesem Zwecke – nach Maßgabe des Zeitpunktes zu dem die Erstellung des amtlichen Stimmzettels für den jeweiligen Wahlkörper gem. § 7 Abs. 7 erfolgen kann – frühestens drei Wochen vor der Wahl, spätestens jedoch einen Arbeitstag vor Beginn der Wahl ein amtlicher Stimmzettel samt Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Auf schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Antrag der Briefwählerin/des Briefwählers, der unter Angabe einer Zustelladresse spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingelangt sein muss, können die Wahlunterlagen für die Briefwahl auch zugesendet werden.

(3) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten können nicht ersetzt werden.

(4) Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) spätestens bis zu Beginn der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist. Die persönliche und geheime Stimmabgabe des oder der Wahlberechtigten ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Das Wahlgeheimnis muss jedenfalls gewährleistet sein.

(5) Die Modalität der Übergabe bzw. Übernahme der Wahlunterlagen sowie Fristen und Termine für die Briefwahl sind in der Wahlkundmachung (§ 5) festzulegen.

(6) Die Übernahme der Stimmzettel ist von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach Beginn der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission in die Wahlurne einzulegen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 9 (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 vorgesehenen Wahlzeit durch den/die Vorsitzende der Wahlkommission hat dieser/diese im Beisein des/der Protokollführers/in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu verwahren.

(2) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter/innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein/e Vertreter/in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter/innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate sind von der Wahlkommission den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbenden/innen in der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuweisen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerber/innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern/innen nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Ist der Wahlvorschlag ausgeschöpft hat die Person, welche den Wahlvorschlag eingebracht hat, das Recht weitere passiv Wahlberechtigte, welche nicht auf einem anderen Wahlvorschlag gewählt sind, mit deren Zustimmung, nachzunominieren.

(4) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertretern/innen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 10) von gewählten Vertretern/innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlkörpers festzustellen und durch ihre/ihren Vorsitzenden unverzüglich im Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien zu verlautbaren.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 10 (1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt;
2. durch den Verlust der Zugehörigkeit zur jeweiligen Personengruppe (§ 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG);
3. durch Tod.
4. die Mitgliedschaft der Studierenden dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Senats abzugeben. Der/Die Vorsitzende des Senats hat die/den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission unverzüglich vom Vorliegen einer Rücktrittserklärung nach Abs. 1 Z 1 zu informieren.

Geschäftsordnung des Senats⁴

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Akademie der bildenden Künste Wien.

§ 2 Konstituierung

(1) Der Senat wird von der Rektorin/vom Rektor zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird die Sitzung von der Rektorin/vom Rektor geleitet.

(2) Die/Der Vorsitzende sowie die/der Stellvertretende Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Vorsitz

Die/der Vorsitzende des Senates hat bzw. bei deren/dessen zeitweiliger Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter der/der Vorsitzenden die Sitzungen einzuberufen und zu leiten.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Einladung hat wenigstens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin an die Mitglieder zu ergehen und die Gegenstände der Tagesordnung in Stichworten zu enthalten, wobei auf ausdrücklichen Wunsch eines antragstellenden Mitgliedes relevante Unterlagen zu deren/dessen Antrag der Einladung beizuschließen sind. Die Einladung kann auch in elektronischer Form, an eine vom Mitglied bekannt zu gebende E-mail-Adresse erfolgen.

(2) Ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sämtliche Mitglieder der Einladung Folge leisten oder die Abwesenden ihre Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung schriftlich erteilt und die Kenntnis der Tagesordnung schriftlich bestätigt haben.

(3) Der Senat kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Sachverständige mit beratender Stimme beziehen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzung des Senates ist von der/dem Vorsitzenden festzulegen.

(2) Als erster Punkt der Tagesordnung ist jeweils die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung aufzunehmen. Berichtigungen, Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll müssen bis längstens der dem jeweils festgelegten Sitzungsbeginn entsprechenden Uhrzeit am letzten der Sitzung vorangehenden Arbeitstag schriftlich bei der/ beim Vorsitzenden eingelangt sein.

(3) Die/der Vorsitzende hat auf Verlangen eines Mitgliedes Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern ihr/ihm diese spätestens 8 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung nur in Form eines Dringlichkeitsantrages verlangt werden. Die Stellung eines Dringlichkeitsantrages ist nur vor Eingang in die Tagesordnung zulässig.

⁴ MB Nr. 28 STJ 2006/07; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 24. April 2007 geändert.

§ 6 Sitzungsteilnahme

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe bekannt zu geben und diese/dieser das Ersatzmitglied zur Sitzungsteilnahme aufzufordern. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied des Senates vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 10 Wahlordnung-Senat aus, tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung ist von der/dem Vorsitzenden festzustellen, ob der Senat beschlussfähig ist.

(3) Sodann hat die/der Vorsitzende die Tagesordnung unter Bedachtnahme auf allfällige Ergänzungen gemäß § 5 Abs. 3 zu verlesen und allfällige Dringlichkeitsanträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zur Abstimmung zu bringen.

(4) Daraufhin ist die Tagesordnung und die Reihenfolge der Punkte durch Abstimmung zu genehmigen.

§ 9

(1) Die/der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung jenem Mitglied als erstem das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

(2) Daraufhin ist von der/dem Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen.

(3) Nach Schluss der Debatte ist bei Vorliegen eines Antrages über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

§ 10

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu diesem Punkt zu sprechen.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort der Antragstellerin/dem Antragsteller zu.

(3) Folgenden Wortmeldungen ist sofort stattzugeben:

1. Wortmeldungen „Rufe zur Geschäftsordnung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will).

2. Wortmeldungen „zur Berichtigung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat, die Rednerin/den Redner sachlich zu berichtigen, nicht aber eine gegenteilige Meinung äußern will; beschränkt auf objektive Tatsachenfeststellungen).

§ 11

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zweck steht ihr/ihm das Recht zu, Debattenrednerinnen und Debattenredner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf zur Sache ohne Erfolg, kann die/der Vorsitzende der betreffenden Person das Wort entziehen.

(2) Der Senat kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Sitzung auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer einer Woche, zu unterbrechen.

§ 12

(1) Der Senat kann auf Antrag beschließen, bei einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednerinnen und Rednern keine weiteren mehr zuzulassen (Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste) bzw. die Debatte über einen Tagesordnungspunkt zu beenden (Schluss der Debatte).

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/ eines Redners abzustimmen. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste/ Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerinnenliste/ Rednerliste zu verlesen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind eine/ein Pro- sowie eine Kontrarednerin/ein Kontraredner zu diesem Antrag zuzulassen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist.

§ 14 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(3) Sofern im Universitätsgesetz 2002 nicht anderes vorgesehen ist, ist ein vorgelegter Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(6) 1. Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehende vor den enger gefassten zu entscheiden.

2. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen.

3. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende.

§ 15

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung von der/vom Schriftführerin/er zu verlesen. Anträge sind daher von der/vom Antragstellerin/er schriftlich vorzulegen bzw. in das Protokoll zu diktieren.

(2) Die Feststellung und die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 16 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senates ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Führung des Protokolls obliegt einer Schriftführerin/einem Schriftführer, der von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestellt wird. Die schriftführende Person muss nicht Mitglied des Senates sein.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. die Namen aller Anwesenden
3. die beschlossene Tagesordnung
4. alle Anträge
5. alle Beschlüsse
6. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
7. die Geschäftsordnungsrufe
8. die Äußerungen eines Mitgliedes auf eigenes Verlangen

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Das Protokoll samt Beilagen ist zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach 2 Wochen ab der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.

(6) Erfolgt eine Berichtigung des Protokolls, so ist eine vollständige, berichtigte Abschrift des Protokolls allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 17 Vollziehung der Beschlüsse

Die Vollziehung der Beschlüsse obliegt der/dem Vorsitzenden.

Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute sowie deren Stellvertreter/innen⁵

§ 1

(1) Zur Leiterin/Zum Leiter einer Organisationseinheit gem. § 20 Abs. 5 UG 2002 (Institute) ist vom Rektorat eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bzw. eine Universitätsdozentin (§ 122 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 UG 2002) oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 UG 2002) zu bestellen.

(2) Die Bestellung hat aufgrund eines schriftlichen Vorschlages der Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erfolgen.

(3) Ein Vorschlag gem. Abs. 2 kann mit der Aufforderung, binnen angemessen festgesetzter Frist, einen neuen Vorschlag einzubringen, vom Rektorat zurückgewiesen werden.

§ 2

(1) Die Bestellung der Leiterinnen/Leiter der Institute hat nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auf 4 Jahre, längstens aber bis Ablauf der Funktionsperiode des jeweiligen Rektorats, zu erfolgen.

(2) Wiederbestellungen sind aufgrund eines Vorschlages gem. § 1 Abs. 2 zulässig.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner Funktion aus, hat das Rektorat nach den Vorgaben des § 1 einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

§ 3

Die Bestellung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Leiter/innen von Instituten eines Institutes erfolgt auf Vorschlag der/des jeweiligen Leiterin/Leiters des Institutes durch das Rektorat. § 1 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die Leiterinnen/Leiter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

(2) Die Leiterinnen/Leiter sind berechtigt, die Abberufung ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter, aus den in Abs. 1 angeführten Gründen beim Rektorat anzuregen.

⁵ MB. Nr. 30 STJ 2003/04. Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats – Datum unbekannt – geändert.

Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien⁶

Präambel

Eines der Leitprinzipien der Akademie der bildenden Künste Wien ist das Konzept des Gender Mainstreaming, beruhend auf Art. 2 und 3 des EG Vertrages (2001/51/EG), des Ministerratsbeschlusses in Österreich vom 7. Juli 2000 und der durch die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages eingegangenen Verpflichtung Österreichs im Rahmen der EU. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung aller Strukturen, aller Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter (nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vom 12. Februar 1993 i.d.g.F.).

Die Akademie der bildenden Künste Wien tritt für Gleichbehandlung und Gleichbeteiligung der Geschlechter in Wissenschaft, Kunst, Beruf und Gesellschaft ein. Frauenförderung wird damit als wichtige Aufgabe der Universität gesehen. Frauen und Männer sollen am Lernen, Lehren, Forschen und an der Erschließung der Künste an der Akademie der bildenden Künste Wien gleichberechtigt teilnehmen. Die Akademie der bildenden Künste Wien nimmt Gender Mainstreaming als gesellschaftspolitisches Gestaltungsprinzip in ihr Leitbild auf. Gender Mainstreaming ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in politische Konzepte auf allen Ebenen einzubringen.

Die Akademie der bildenden Künste Wien setzt Maßnahmen der Frauenförderung, damit die Kompetenzen von Frauen in wissenschaftlichen, künstlerischen, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen verstärkt Berücksichtigung finden. Ziel dieses Frauenförderungsplanes ist die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen. Der Förderungsplan gliedert sich in neun Abschnitte: Geltungsbereich, Bewusstseinsbildung, Lehre, Forschung/Erschließung der Künste, Studierende, Personalentwicklung, Arbeitsumfeld, Infrastruktur und Umsetzung.

Die Akademie der bildenden Künste Wien tritt dafür ein, den bisher gültigen gesetzlichen Standard in jedem Fall zu halten bzw. zu erweitern.

1. Kapitel: Geltungsbereich und Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Akademie der bildenden Künste Wien gemäß § 94 UG 2002.

§ 2 Geltungsdauer

Der Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien ist alle 2 Jahre vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen den aktuellen Entwicklungen anzupassen und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Kapitel: Bewusstseinsbildung

Grundlegende Voraussetzung für die wirkungsvolle Umsetzung der in diesem Frauenförderungsplan genannten Ziele der Gleichbehandlung und Gleichbeteiligung, der Förderung von Frauen und der Sensibilisierung in Bezug auf alle Formen von Diskriminierung ist eine entsprechende

⁶ MB. Nr. 39 STJ 2003/04. Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 16. Juni 2004 geändert.

Bewusstseinsbildung. Der Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien fordert daher die folgenden bewusstseinsbildenden Maßnahmen.

§ 3 Ziele

Die Akademie der bildenden Künste Wien setzt sich Sensibilisierung und Bewusstseinsmaßnahmen zum Ziel; dieses Ziel muss die Schaffung eines Klimas sein, in dem

1. weibliches wissenschaftliches, künstlerisches Personal und Personal der Verwaltung sowie Studentinnen ermutigt werden, ein berufliches Selbstverständnis in ihrem speziellen Bereich zu entwickeln, um männlich dominierte Bereiche, Begriffe und Autorenschaften zu durchbrechen.
2. Männer und Frauen motiviert werden, aus stereotypen Geschlechterrollen auszubrechen (z.B.: dass Männer Karenzierungen zwecks Kinderbetreuung in Anspruch nehmen)
3. und verbale Entmutigung keinen Raum hat.

§ 4 Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der Universität bedienen sich mündlich und schriftlich (in Aussendungen, Formularen, Protokollen und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen) einer geschlechtergerechten Sprache. Als Richtlinie hierfür gilt der Leitfaden des BM:BWK zum geschlechtergerechten Formulieren.

§ 5 Frauenquoten

Die Frauenquoten sind von dem/der Rektor/in zu erheben und in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 1. Oktober. Die Frauenquoten sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann zu diesen Ergebnissen eine Beratung mit dem Rektorat verlangen.

(1) Die Frauenquote ist für die Universität insgesamt und für die einzelnen Organisationseinheiten zu erheben und auszuweisen, und zwar gesondert für alle im § 94 UG02 genannten Personengruppen nach allen vorhandenen Personalkategorien/ Bedienstetengruppen.

(2) Der Anteil der Absolventinnen der einzelnen Studienrichtungen ist jährlich zu ermitteln.

(3) Im Bereich der Lehre ist der Anteil der von Frauen gehaltenen Stunden für jede Studienrichtung nach Art der Abgeltung zu ermitteln.

(4) Ebenso zu erheben ist die Frauenquote für

- a. Neueinstellungen ab 1. Jänner 2004 jeweils getrennt für die unter § 94 Abs1 Z 2 und 4-6 genannten Personengruppen, jeweils z. B. nach Entlohnungsgruppen, Verwendungen, Funktionen sowie allfälligen im Rahmen der Satzung oder der Kollektivverträge gestalteten Differenzierung für die Organisationseinrichtungen.
- b. die Zuweisung von Mitteln für wissenschaftliche und künstlerische Projekte und Weiterbildung, sowie die Vergabe von Stipendien und Auszeichnungen durch die Akademie der bildenden Künste Wien
- c. die Vergabe von Reisekostenzuschüssen und Genehmigung von Dienstreisen
- d. die Besetzung von Leitungsfunktionen der Akademie der bildenden Künste Wien.

§ 6 Information der Studierenden

Den Studierenden wird anlässlich der Zulassung zum Studium ein Informationsblatt des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Verfügung gestellt. Darin werden jedenfalls die an

der Akademie der bildenden Künste Wien bestehenden mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Einrichtungen genannt. Das Informationsblatt ist zudem in der Studienabteilung aufzulegen.

§ 7 Information der Bediensteten

Alle Bediensteten erhalten bei Dienstantritt von der Personalabteilung der Akademie der bildenden Künste Wien ein Informationsblatt des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ausgehändigt. Darin werden jedenfalls die an der Akademie der bildenden Künste Wien bestehenden, mit Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Einrichtungen genannt.

3. Kapitel: Lehre

§ 8 Geschlechtsspezifische Lehrinhalte in den Curricula

(1) Bei der Erarbeitung der Curricula ist auf die Integration von frauen- und geschlechter-spezifischen Themenstellungen in Form von Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern zu achten. Bei der Gestaltung der Studien ist insbesondere die Gleichwertigkeit der Frauen und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen. An der Akademie der bildenden Künste Wien sind für jedes Studienjahr 2% der Lehrveranstaltungen, zumindest Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden („remunierter Lehrauftrag“) mit frauenspezifischen Inhalten einzurichten.

(2) Die Vertreterin der Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 ist zu den Sitzungen des Kollegialorgans, in dem Curricula erstellt werden, zu laden.

(3) Das betreffende Kollegialorgan hat jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung von Curricula der Vertreterin der Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 zu übermitteln und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es hat sich mit der Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Bezug auf die Integration frauen- und geschlechterspezifischer Lehrinhalte nachweislich inhaltlich auseinander zu setzen.

§ 9 Evaluierung der Lehre

(1) Bei der Evaluierung der Lehre durch die Studierenden ist zu erheben, ob die Lehrinhalte unter Wahrung des Gebotes der Gleichbehandlung der Geschlechter vermittelt werden (z.B. Erhebung von geschlechtergerechtem Sprachgebrauch oder diskriminierenden Beispielen und Themenstellungen).

(2) Ebenso ist zu erheben, ob in Lehrveranstaltungen frauen- und geschlechterspezifische Themenstellungen behandelt werden.

4. Kapitel: Forschung/Erschließung der Künste

§ 10 Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung

Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (z.B. in Habilitationsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen und künstlerischen Faches als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen. Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen und Geschlechterforschung sind zu berücksichtigen.

§ 11 Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung

Die Akademie der bildenden Künste Wien fördert wissenschaftliche und künstlerische Forschungsarbeiten zu frauen- und geschlechterspezifischen Themenstellungen.

§ 12 Förderung der Forschung von Frauen

(1) Die Akademie der bildenden Künste Wien fördert die wissenschaftliche und künstlerische Forschungstätigkeit von Frauen.

(2) Bei Vorliegen entsprechender Anträge sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsvorhaben von Frauen nach Möglichkeit bei gleicher Qualität vorrangig zu berücksichtigen bis 40 Prozent der Forschungsmittel vergeben wurden.

(3) Werden Organe oder Angehörige der Universität dazu berufen, über die Vergabe von Mitteln zur Forschungsförderung zu entscheiden, die von privater Seite zur Verfügung gestellt werden, so haben diese nach Möglichkeit auf eine nach den Geschlechtern ausgewogene Verteilung der Mittel zu achten.

5. Kapitel: Studierende

§ 13

In allen Studienrichtungen, in denen der Anteil der Studienanfängerinnen unter 40% liegt, sind Strategien zu entwickeln und konkrete Maßnahmen zu setzen, die den Anteil der Frauen in diesen Studienrichtungen erhöhen. Die Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 unterstützt diese Maßnahmen.

§ 14

Verschiedenste Fördermaßnahmen, wie z.B. Mentoring und Coaching werden als wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Absolventinnenzahlen und Doktorandinnen an der Akademie der bildenden Künste Wien angesehen. Entsprechende Programme werden von der Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 entwickelt und umgesetzt

6. Kapitel: Personalentwicklung

§ 15

(1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Akademie der bildenden Künste Wien sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 40% zu erhöhen, dies unabhängig von der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Personalentwicklung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung des Frauenanteils innerhalb der Akademie der bildenden Künste Wien. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung sind wichtige Instrumente der Personalentwicklung.

(2) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet innerhalb ihres Wirkungsbereiches

1. auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie
2. auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis hinzuwirken,

3. eine bereits erreichte 40 %ige Frauenquote jedenfalls zu wahren.

§ 16

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans einzuladen, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben das Recht zu zweit an Sitzungen dieses Kollegialorgans mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in diesem Fall weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern dieses Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung zugrundeliegender Personalangelegenheiten neuerlich durchzuführen.

1. Personalaufnahme

§ 17 Ausschreibung

(1) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und haben keine zusätzlichen Anmerkungen zu enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Alle für die zu besetzende Stelle maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) sind in den Ausschreibungstext aufzunehmen, damit der Text als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen kann. Bei der Formulierung von Aufnahmevoraussetzungen in Ausschreibungstexten hat sich die ausschreibende Stelle an den Kriterien zu orientieren, die im jeweiligen Anforderungsprofil der Stelle vorgesehen sind.

(3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und für Leitungsfunktionen haben den Hinweis zu enthalten, dass die Akademie der bildenden Künste Wien die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.

(4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind Beschäftigten der Akademie der bildenden Künste Wien auch während einer gesetzlich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort zeitgerecht bekannt zu machen.

§ 18

(1) Bei der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Fachgebieten, in denen bereits mit frauenspezifischen Themen und Forschungen verbundene Lehrveranstaltungen im Studienplan verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(2) Die Ausschreibungstexte samt Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung der betreffenden Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachweislich spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle ausgeschriebenen Stellen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(4) Ausschreibungstexte unterliegen dem Einspruchsrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Rechtswidrig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die dem § 17 Abs. 1 -3 widersprechen, sowie Ausschreibungstexte, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen.

Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll.

§ 19 Motivieren zur Bewerbung

Potentielle Bewerberinnen sollen durch gezieltes Ansprechen von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung motiviert werden. Über den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten.

§ 20 Ausschreibungen von Stellen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG.

Als Nachweis, dass das ausschreibende Organ sich um Frauen als Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens zwei der vier folgenden Maßnahmen erfüllt wurden:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Absolventinnen der betreffenden Studienrichtungen der Akademie der bildenden Künste Wien der letzten zwei Studienjahre;
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Institute mit gleichem oder verwandtem Fachgebiet an österreichischen Universitäten mit der Bitte um Aushang und Weitergabe;
3. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer Tageszeitung mit österreichweiter Auflage;
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen Fachzeitschriften und auf der Homepage der Akademie der bildenden Künste Wien.

§ 21 Ausschreibungen von Universitätsprofessuren gemäß § 97 UG

Als Nachweis, dass das ausschreibende Organ sich um Frauen als Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn die ersten drei Maßnahmen und mindestens eine der letzten beiden Maßnahmen erfüllt wurden:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle habilitierten Frauen dieses wissenschaftlichen Faches lt. Liste des Projektzentrums für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Wien.
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Institute mit gleichem oder verwandtem Fachgebiet an österreichischen Universitäten mit der Bitte um Aushang und Weitergabe.
3. Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens 5 Institute gleicher oder verwandter Fachgebiete an ausländischen Universitäten.
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer Tageszeitung mit österreichweiter Auflage.
5. Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen bzw. mind. 2 internationalen Fachzeitschriften (z.B.: Kunstforum) und auf der Homepage der Akademie der bildenden Künste Wien

§ 22 Ausschreibung von Stellen gemäß § 101 UG, welche eine akademische oder gleichwertige Ausbildung voraussetzen

Als Nachweis, dass das ausschreibende Organ sich um Frauen als Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens zwei der drei folgenden Maßnahmen erfüllt wurden:

1. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Absolventinnen der betreffenden Studienrichtungen der Akademie der bildenden Künste Wien der letzten zwei Studienjahre.
2. Aussendung des Ausschreibungstextes an alle österreichischen Universitäten, an denen die betreffende Studienrichtung angeboten wird, mit der Bitte um Beilage zum dortigen Mitteilungsblatt.

3. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer Tageszeitung mit österreichweiter Auflage.

§ 23 Ausschreibung aller übrigen Stellen gem. § 101 UG

Als Nachweis, dass das ausschreibende Organ sich um Frauen als Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens zwei der drei folgenden Maßnahmen erfüllt wurden:

1. Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung
2. Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Arbeitsmarktservice.
3. Aushang der Ausschreibung an geeigneten Stellen an der Akademie der bildenden Künste Wien bzw. ÖH (wenn Studierende in Frage kommen) und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, das auch via Homepage der Akademie der bildenden Künste Wien zugänglich sein muss.

§ 24 Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, übermittelt die ausschreibende Stelle dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine schriftliche Aufzählung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung zu motivieren. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gibt daraufhin seine Stellungnahme ab. Die Akademie der bildenden Künste Wien hat nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Ein entsprechender Nachweis ist zu dokumentieren.

(2) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von ausreichend qualifizierten Frauen eingelangt, ist die Stelle vor Beginn des Auswahlverfahrens nochmals auszuschreiben. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme keinen begründeten Einwand, kann die Wiederholung der Ausschreibung entfallen. Langen auf Grund der neuerlichen Ausschreibung wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

2. Auswahlverfahren

§ 25 Beziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs.6 Z 2 UG 02).

(2) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs.6 Z 3 UG 02). Bei der Auswahl der Einzuladenden ist im Besonderen auf qualifizierte Bewerberinnen zu achten. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, nach Durchsicht der Liste der eingeladenen Bewerber/innen, zusätzliche Bewerberinnen für die Gespräche zu nominieren. In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gilt § 29.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu diesen Bewerbungsgesprächen 6 Werktage vorher schriftlich einzuladen.

§ 26 Aufnahmegespräche

(1) In Aufnahmegesprächen haben diskriminierende Fragestellungen (z.B. Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen dürfen keine Auswahl- und

Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind Frauen gemäß § 40 Abs. 2 B-GBG 1993 i.d.g.F. unterrepräsentiert und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat die/der Vorschlagberechtigte die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen schriftlich darzulegen.

§ 28 Sonderbestimmungen für die fachliche Widmung von Professuren und Berufungsverfahren

Bei der fachlichen Widmung einer zu besetzenden Stelle einer Universitäts-professorin/eines Universitätsprofessors ist auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung zu achten.

§ 29

(1) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die die Anstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 17(2) des Frauenförderplanes der Akademie der bildenden Künste Wien erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes erfüllen.

(2) Bewerberinnen, die nicht geringer geeignet sind als die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(3) Bei gleicher Qualifikation sind mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen bis ein Anteil von 40 Prozent in der Verwendungsgruppe erreicht ist.

§ 30

Wurde keine Bewerberin in den Berufungsvorschlag aufgenommen, so hat die Berufungskommission bei der Würdigung der Bewerberinnen die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung schriftlich im Einzelnen darzulegen.

§ 31

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungs-kommission 6 Werktage vorher schriftlich einzuladen und ist berechtigt, mit zwei VertreterInnen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, Einblick in alle Unterlagen zu nehmen, insbesondere die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten, und diese auch zu vervielfältigen.

(2) Bei Einschaltung von Dritten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber (z.B.: externe Unternehmensberatung, Personalberatung, etc.) ist gemäß EU-rechtlichen Vorgaben Gender Mainstreaming als verpflichtendes Qualitätsmerkmal vorauszusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in diesen Auswahlprozess beratend und begleitend einzubeziehen.

§ 32 Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Forschungsförderung und Auftragsforschung

Auch bei Beschäftigungsverhältnissen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsförderung und Auftragsforschung gemäß § 26 UG 2002 ist eine Nichtberücksichtigung von Frauen im Aufnahmeverfahren dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gegenüber zu begründen.

3. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung

§ 33 Dienstpflichten

(1) Bei der Festlegung der Dienstpflichten im Rahmen der Zielvereinbarungen dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für das Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes.

(2) In Eignungsbeurteilungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Bediensteten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten im Rahmen der Zielvereinbarungen des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben in Forschung/ Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung zu achten. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass durch Erbringung wissenschaftlicher/ künstlerischer Leistungen der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Festlegung der Dienstpflichten - insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten - mindestens ein Drittel der Arbeitszeit zur Erbringung wissenschaftlicher/künstlerischer Leistungen einzuräumen ist, sofern diese Möglichkeit grundsätzlich im entsprechenden Verwendungsbild vorgesehen ist.

§ 34 Karriere- und Mitarbeiterinnengespräch⁷

(1) Mit allen weiblichen Beschäftigten gem. § 94 (2) UG der Universität sind alle 2 Jahre Karrieregespräche zu führen. Inhalt des Karrieregesprächs sind vor allem deren berufliche Qualifikation und Weiterentwicklung sowie die Möglichkeit einer etwaigen weiteren Verwendung an der Universität. Bei den wissenschaftlichen/ künstlerischen Angestellten ist in diesem Zusammenhang insbesondere Dissertation und Habilitation bzw. gleichzuhaltende künstlerische Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Mit allen weiblichen Beschäftigten ist jährlich ein Mitarbeiter/innengespräch zu führen. Hierfür wird gemeinsam vom Vizerektorat für Personal, Ressourcen und Frauenförderung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein neuer Leitfadent entwickelt.

§ 35 Aus- und Weiterbildung

(1) Die jeweiligen Vorgesetzten haben im Rahmen ihrer Förderungspflicht Mitarbeiterinnen zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermutigen und sie auch über die individuellen, für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu beraten.

(2) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen, einschließlich der teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit von der Arbeit bzw.

⁷ MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Änderung des § 34; Dieser Satzungssteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

vom Arbeitsort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anmeldungen von Frauen besonders unterstützt werden.

(3) Bei der Planung von internen Fortbildungsseminaren ist nach Maßgabe der budgetären Mittel auf eine familienfreundliche Organisation Bedacht zu nehmen (z.B. Möglichkeit der Kinderbetreuung).

(4) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen auf Wunsch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungs- und Schulungsseminaren zu ermöglichen. Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Arbeitszeitänderungen notwendig, sind diese von den Vorgesetzten zu gewähren, soweit nicht zwingende Arbeitsinteressen entgegenstehen.

§ 35a

Die Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 entwickelt Maßnahmen zur Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen an der Akademie der bildenden Künste Wien, insbesondere Mentoring, Coaching und Karriereplanungsseminare.

§ 36

Die Vorgesetzten haben den wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterinnen einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und sie zur Teilnahme zu motivieren. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen/Künstlerinnen über einschlägige Fachtagungen, fach einschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in wissenschaftlichen/ künstlerischen Forschungsprojekten zu informieren. Neben internen Weiterbildungsveranstaltungen sollen auch externe Fortbildungsmöglichkeiten ausgeweitet und unterstützt werden. Veranstaltungen zu Fragen der Frauenförderung sollen durch budgetäre und räumliche Vorsorge der einzelnen Dienststellen unterstützt werden. Ebenso haben die Vorgesetzten dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiterinnen bei der Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Dienstreisen, Reisekostenzuschüsse etc. sowie von Sonderurlaub nicht benachteiligt werden.

4. Betrauung mit Leitungsfunktionen – Verwendungsänderungen

§ 37

Entscheidungen über die Betrauung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen und Entscheidungen über Verwendungsänderungen sind vom entscheidungszuständigen Organ nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

5. Vertretung von Beamtinnen während des Mutterschutzes

§ 38

Das Rektorat hat Vorkehrungen zu treffen, um die Vertretung von Universitätspersonal während des Beschäftigungsverbot es vor und nach der Entbindung (§ 3 und 5 MSchG) finanziell zu bedecken.

6. Zusammensetzung von Kollegialorganen gem. § 25 UG

§ 39

Bei der Zusammensetzung von Kollegialorganen und ähnlichen Entscheidungs- und Beratungsgremien ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen Bedacht zu nehmen und das Frauenförderungsgebot zu beachten. Sind vom Dienstgeber mehrere Mitglieder zu

bestellen, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem vom Zuständigkeitsbereich des Kollegialorgans betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

§ 40 „Berufungskommissionen“, Kollegialorgan gem. § 25(8) Z 2 UG

Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen/-professoren in Berufungskommissionen und bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 98 UG 02 hat der Senat auch auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen. Sofern der Senat keine Frau in die Berufungskommission entsendet, ist dies gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.

§ 41 „Habitationskommissionen“, Kollegialorgan gem. § 25(8) Z 1 UG

§ 40 gilt auch für die Entsendung von Wissenschaftler/innen in die Habitationskommissionen durch den Senat gemäß § 103 Abs. 5 und 7 UG 02, wenn eine Frau den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis stellt.

7. Kapitel: Arbeitsumfeld

§ 42 Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Akademie der bildenden Künste Wien sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(1) An der Akademie der bildenden Künste Wien ist der Kinderbetreuungsbedarf aller Universitätsangehörigen einschließlich der der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Forschungsförderung und Auftragsforschung und der Studierenden jährlich zu erheben und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Dabei ist auch der Bedarf von Personen während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst zu berücksichtigen.

(2) Die/der Kinderbetreuungsbeauftragte ist vom Rektor/von der Rektorin wie bisher auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu bestellen.

(3) Als Anlaufstelle für die Kinderbetreuungsbeauftragte/den Kinderbetreuungsbeauftragten dient die gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 einzurichtende Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung.

(4) Die bereits eingerichteten Kinderbetreuungseinrichtungen an der Akademie der bildenden Künste Wien (Kindergarten der Karl Schweighofergasse; Krabbelstube am Schillerplatz) sind auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebungen nach Abs. 1 dem Bedarf anzugleichen.

§ 43 Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing

Sexuelle Belästigung und Mobbing stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Die Akademie der bildenden Künste Wien duldet weder sexuelle Belästigung und sexistisches Verhalten noch Mobbing. Alle Angehörigen der Akademie der bildenden Künste Wien, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Entwicklung der Künste, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung bzw. Mobbing. Alle an derartigen Verfahren beteiligten Personen und Gremien sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Beratungs- und Betreuungsangebote sind an der Universität

anzubieten. Einrichtung und Umsetzung dieser Angebote übernimmt die Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02.

8. Kapitel: Infrastruktur

Zur Umsetzung der in diesem Frauenförderungsplan genannten Ziele bestehen folgende Einrichtungen: der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, die einzurichtende Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 und die Kontaktfrauen gemäß §§ 35 und 36 B-GBG 1993 i.d.g.F.

§ 44 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundesgleichbehandlungsgesetz, den §§ 42 bis 44 des UG 02 und des Frauenförderungsplanes der Akademie der bildenden Künste Wien.

(1) Der Rektor/die Rektorin hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen. Dies ist auch bei Bedarfsanmeldung an die zuständigen Universitätsorgane zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen stellt im Rahmen der Budgetplanung der Akademie der bildenden Künste einen Antrag hinsichtlich seines Bedarfs an budgetären Mitteln, beispielsweise für Informations- und Weiterbildungsaktivitäten, Druckkosten etc.

(3) Die Mitarbeit im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Dienstzeit anzurechnen bzw. in der Dienstzeit zu ermöglichen. Die Vorgesetzten haben auf die daraus zusätzlich erwachsenden Belastungen bei der Verteilung der Dienstpflichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die in einem Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien stehen, sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(5) Erfordert die Tätigkeit eines Mitgliedes des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung wie eine Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 abzugelten. Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die in keinem Bundesdienstverhältnis stehen, gebührt in diesem Fall ein Aufwandsersatz in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen.

§ 45 Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung gemäß § 19 Abs. 2 UG 02

Die Akademie der bildenden Künste Wien richtet eine Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 02 ein. Deren Aufgaben erstrecken sich auf Information, Beratung und Hilfestellung im Bereich Gender Mainstreaming, Mitwirkung an einer gendergerechten Personal- und Strukturentwicklung, Erarbeitung von Frauenfördermaßnahmen, Vereinbarkeit von Beruf/ Studium und Familie, Initiierung, Koordinierung und Ausbau von Forschungs- und Lehraktivitäten im Rahmen interdisziplinärer Frauen- und Geschlechterforschung, Aufbau interuniversitärer und interner

Vernetzungen sowie Umsetzung europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft, Forschung und Kunst. Sie ist mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen auszustatten.

§ 46 Kontaktfrauen

- (1) Die Bestellung der Kontaktfrauen erfolgt gemäß § 35 B-GBG 1993 i.d.g.F.
- (2) Die Aufgaben der Kontaktfrauen sind im § 36 B-GBG 1993 i.d.g.F festgelegt.

9. Kapitel: Umsetzung

§ 47 Berichtspflichten

Hinsichtlich der Berichtspflichten gilt grundsätzlich die Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Bundesministerium. Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- (1) Die Erhebungsergebnisse der Frauenquote gemäß § 5, der Ergebnisse der Evaluierung gemäß § 9 und der Umsetzung der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 11 und 12 sind an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und an das Rektorat zu übermitteln.
- (2) Die Erhebungsergebnisse sind in den jährlichen Leistungsbericht aufzunehmen.
- (3) Sämtliche Erhebungsergebnisse und Berichte bezüglich Frauenquoten und Umsetzung von Frauenförderungsmaßnahmen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuzustellen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 48 Leistungsvereinbarung

Fördermaßnahmen und Anreize zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen der Universität sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen (§ 13 Abs. 2 UG 02).

§ 49 Evaluierung und Qualitätssicherung

In die Evaluierung und Qualitätssicherung gemäß § 14 UG 02 sind Kriterien der Frauenförderung und Gleichstellung verpflichtend aufzunehmen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist bei der Erstellung dieser Kriterien einzubeziehen.

Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen⁸

1. Größe und Zusammensetzung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Akademie der bildenden Künste Wien hat 12 Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen müssen Frauen sein.

Mitglieder/ Ersatzmitglieder

a) Künstlerisch - Wissenschaftliches Personal: 6

b) Allgemeines Universitätspersonal: 3

c) Studierende 2

sowie 1 weiteres Mitglied aus einer der unter a) bis c) genannten Personengruppen.

ad a) Im Bereich des künstlerisch - wissenschaftlichen Personals muss aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002), zumindest jeweils eine Person vertreten sein.

Diese Satzungsänderung tritt – nach Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen – mit Wirksamkeit vom 7. März 2008 in Kraft.

2. Bestellung und Funktionsperiode⁹

a) Die im Senat vertretenen Universitätsangehörigen entsenden auf Empfehlung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis, wobei die im Senat vertretenen Universitätsangehörigen an die Empfehlung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht gebunden sind. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf deren Erfahrung oder deren Bereitschaft zum Engagement in Gleichbehandlungs- und frauenfördernden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen.

b) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 2 Jahre.

⁸ MB. Nr. 6 STJ 2007/08; Änderung des Satzungsteiles „Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 16. Oktober 2007 geändert.

⁹ MB. Nr. 20 STJ 2008/09; Bestellung und Funktionsperiode. Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 17. März 2009 geändert.

Studienrecht

Einrichtung des studienrechtlichen Organs¹⁰

§ 1 Studienrechtliches Organ gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002

An der Akademie der bildenden Künste Wien wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung als studienrechtlich monokratisches Organ eingesetzt. Diese/r ist vom Universitätsrat gem. § 4 der „Wahlordnung-Teil II – Rektorat“ der Satzung zu bestellen. Die Vertretung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre I Nachwuchsförderung wird in der Geschäftsordnung des Rektorates gem. § 22 Abs. 6 UG 2002 festgelegt.

§ 2

(1) Der/Dem Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs festgelegt ist, insbesondere

- a. die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium, sowie die Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen solcher Studien (§ 55 Abs. 3 u. 4 UG 2002),
- b. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002,
- c. die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung gem. § 67 UG 2002,
- d. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 74 UG 2002,
- e. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- f. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer_innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- g. die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gem. § 78 UG 2002,
- h. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 79 Abs. 1 UG 2002,
- i. die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen gem. § 85 UG 2002,
- j. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen gem. § 84 Abs. 1 UG 2002,
- k. die Verleihung akademischer Grade an die Absolvent_innen der ordentlichen Studien gem. § 87 Abs. 1 UG 2002,
- l. der Widerruf inländischer akademischer Grade gem. § 89 UG 2002,
- m. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als inländischen Studienabschluss (Nostrifizierung) gem. § 90 UG 2002.

(2) Weiters obliegen überdies nachstehende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses

Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen gem. § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002:

- a. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen
- b. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

¹⁰ MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

- c. Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer_innen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen
- d. Bildung von Prüfungssenaten
- e. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und
- f. Dissertationen
- g. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

Curricula Kommission¹¹

§ 1 Curricula-Kommissionen

(1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curricula-Kommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curricula-Kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curricula-Kommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.
4. Studierende.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter gem. Abs. 1 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien zu entsenden.

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Curricula-Kommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.

(5) Der/Die Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende der Curricula-Kommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Die Curricula-Kommission ist vom Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehre für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.

(7) Der Curricula-Kommission sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen. Zumindest einmal im Studienjahr hat die Curricula-Kommission über die Ergebnisse zu beraten. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Curricula-Kommission

¹¹ MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

berechtigt, dem Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

§ 2 Mitwirkung bei Anerkennung von Prüfungen bzw. Nostrifizierungen

(1) Der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission hat bei Bedarf für die Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 Abs. 1 UG 2002 innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage vor Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine Stellungnahme abzugeben.

(2) In Angelegenheit der Anträge auf Nostrifizierung gem. § 90 UG 2002 hat gleichfalls der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Evaluierungsmaßnahmen

Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre

§ 1 Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für die Richtlinien:

1. Die Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre an der Akademie der bildenden Künste stützen sich wesentlich auf jene Punkte, die für diesen Zusammenhang durch die in Analogie anzuwendende EvalVO (BGBl.Nr.II 224/1997), das UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002, § 14 Abs. 8) geregelt werden.
2. Die betreffende Universität und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 2 Ziele

1. Evaluierungen sind Überprüfungen der Effektivität und Effizienz universitärer Lehr und Forschungstätigkeit sowie universitätsbezogener Maßnahmen.
2. Sie sollen sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Organe Anhaltspunkte und Grundlagen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie für personelle und organisatorische Entscheidungen erbringen.
3. Evaluierungen liefern Grundlagen und Indikatoren.

§ 3 Gegenstände von Evaluierungen

(1) Folgende Evaluierungen sind vorgesehen:

1. die Evaluierung des Ergebnisses von Maßnahmen auf allen Entscheidungsebenen, und zwar
2. von Studienangebotsentscheidungen, wie insbesondere die Einrichtung oder Auflassung einer Studienrichtung und die Änderung von Studienvorschriften;
3. von Organisationsmaßnahmen, wie insbesondere die Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Instituten sowie
4. von Förderungsmaßnahmen auf Grund der Frauenförderpläne;
5. 2. die Evaluierung von Forschungstätigkeiten;
3. die Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes sowie größere Teile von Studien (§ 8);
4. die Evaluierung der Lehrtätigkeit.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 sind, sofern sie wesentliche Auswirkungen haben, innerhalb einer vom Organ, das die Maßnahme gesetzt hat oder das für die Evaluierung zuständig ist, für angemessen erachteten Frist zu evaluieren. Die Evaluierung hat sich auf die Zielerreichung, Zweckmäßigkeit der Durchführung und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Maßnahme zu beziehen.

§ 4 Evaluierungszuständige Organe

(1) Gezielte Begutachtungen der bisherigen Entwicklung von Organisationseinheiten oder Studien durch das Rektorat können alle Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 umfassen. Das Rektorat kann von einer vorgesehenen Evaluierung absehen, wenn die zu evaluierende Einheit von einer vergleichbaren Evaluierung durch den/die Bundesminister/in oder eine internationale Organisation erfasst wurde.

(2) Die Evaluierungstätigkeit des studienrechtlichen monokratischen Organs umfasst die Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4, einschließlich der Evaluierung des Ergebnisses der Änderung von Studienvorschriften.

§ 5 Evaluierungsarten

(1) Evaluierungsarten sind insbesondere:

1. Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute (§ 6);
2. Sachverständigenbefragungen und -gutachten;
3. Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden (§ 7);
4. sachbezogene Aufbereitung von Kennzahlen, insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und aus der Prüfungsevidenz der Akademie der bildenden Künste Wien.

(2) Die im Einzelfall anzuwendende Evaluierungsart ist, außer bei der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden, vom evaluierungszuständigen Organ sachgerecht auszuwählen und unter Beachtung der §§ 6 bis 8 zu gestalten.

§ 6 Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute

(1) Die systematische Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute hat jedenfalls

1. eine Selbstbeschreibung der zu evaluierenden Einheiten,
2. einen Besuch der zu evaluierenden Einheiten durch die externen Fachleute und'
3. einen Bericht der externen Fachleute mit Bewertung der Forschungstätigkeiten und Verbesserungsvorschlägen zu umfassen.

(2) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Auswahl der externen Fachleute zu hören. Unter diesen muss sich mindestens ein/e ausländische/r Sachverständige/r befinden.

(3) Die Selbstbeschreibung jeder zu evaluierenden Einheit hat die bestehenden Forschungsziele darzustellen, auf die seitens der externen Fachleute vorgegebenen Fragestellungen einzugehen und die Stärken und Schwächen der Einheit in Bezug auf die Forschungsziele zu analysieren.

§ 7 Bestimmungen für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden

(1) Die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sind mittels gänzlich oder teilweise universitätseinheitlicher Fragestellung automationsunterstützt zu erheben. Diese hat sich zumindest auf die Untersuchungsbereiche Erfüllung der von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in angegebenen Ziele und Inhalte, Didaktik, Lernbehelfe und Betreuung der Studierenden zu beziehen und auch eine zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltungen vorzusehen.

(2) Das studienrechtliche monokratische Organ hat die Erhebungsformulare nach Anhörung des/der Institutsvorstandes oder Institutsvorständin herzustellen.

(3) Die Verteilung der Erhebungsformulare an die Studierenden erfolgt über die LehrveranstaltungsleiterInnen, die diese von dem/der zuständigen Institutsvorstand/ Institutsvorständin übermittelt bekommen.

(4) Das Einsammeln der Erhebungsformulare ist von einer Studierenden/einem Studierenden so vorzunehmen, dass die Anonymität der Studierenden gewahrt bleibt. Die gesammelten Formulare sind in einem verschlossenen Kuvert an den/die Lehrveranstaltungsleiter/in zu übergeben und von dieser/diesem an das studienrechtliche monokratische Organ zu übermitteln.

(5) Das studienrechtliche monokratische Organ hat dafür zu sorgen, dass jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiterinnen und die Lehrveranstaltungsleiter von Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen.

(6) Das studienrechtliche monokratische Organ hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertung durchzuführen und alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren.

(7) Wenn die Aussagekraft der Erhebungsformulare durch eine kleine Anzahl von Rückmeldungen nur bedingt objektivierbare Mittelwerte zulässt, dann kann eine Lehrveranstaltung im Rahmen von zwei Jahren auch einer mehrmaligen Evaluierung unterzogen werden und die indikativen Mittelwerte aus der Summe dieser Evaluierungen gebildet werden.

(8) Um die Evaluierung effizient durchführen und abschließen zu können, müssen von dem studienrechtlichen monokratischen Organ angemessene Fristen für den Rücklauf der Erhebungsformulare gesetzt werden.

(9) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 8 Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von universitätsinternen oder externen Experten

Für die Evaluierung größerer Teile von Studien in regelmäßigen Abständen und unter Mitwirkung von Experten können universitätsinterne und externe Personen herangezogen werden. Ziel dieser Evaluierung sind Indikatoren, die sich auf die Effizienz von Studienplänen, auf die Änderung von Studienvorschriften und auf mögliche Maßnahmen für eine Effizienzsteigerung beziehen. Die §§ 5 und 9 sind auch für die Evaluierung größerer Teile von Studien anzuwenden.

§ 9 Verfahrensvorschriften

Bei Evaluierungen, ausgenommen die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, ist die nachstehende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Vor Beginn einer Evaluierung hat das zuständige Organ die zu evaluierenden Einheiten über den Gegenstand, den Ablauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente schriftlich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.

2. Am Ende der Evaluierung sind der Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Ergebnisse und allfällige Vorschläge für Maßnahmen schriftlich zusammenzufassen (Rohbericht).
3. Den evaluierten Einheiten ist sodann Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu geben; eine Begrenzung des Umfangs ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Berichtes.
4. Der Bericht ist jedenfalls den Leiter/inne/n der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen universitären und außeruniversitären Organen zu übermitteln.

Das zuständige Organ hat nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von den für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitätsorganen einen Umsetzungsbericht einzufordern.

§ 10 Verwendung von Evaluierungsergebnissen

(1) Das zuständige Organ hat jedenfalls in folgenden Angelegenheiten vorhandene entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse schriftlich aufzubereiten und unter Beachtung dienstrechtlicher Bestimmungen als Entscheidungsgrundlage mit heranziehen:

1. Berufung von Universitätsprofessor/inn/en sowie Bestellung von Gastprofessor/inn/en;
2. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in;
3. Aufnahme von und Laufbahnentscheidungen für Universitätsassistent/inn/en;
4. Bestellung zum/zur Abteilungsleiter/in
5. Festlegung von Dienstpflichten;
6. Maßnahmen zur Personalentwicklung und andere, insbesondere vom Institutsvorstand, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu treffende Entscheidungen.

Andere Universitätsorgane haben verfügbare entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse dem zuständigen Organ auf Anforderung bekannt zu geben.

(2) Bei der Erstellung des Budgetantrages sind vorhandene Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen. Vor Großinvestitionen im Forschungsbereich (§ 13 der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl. II Nr. 378/2000) sind, sofern die bereits vorhandenen Evaluierungsergebnisse nicht ausreichen, Evaluierungen durchzuführen.

(3) Wurde ein/e in einem Bundesdienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in hinsichtlich ein und derselben oder mehrerer verschiedener Lehrveranstaltungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bewertungen gemäß § 7 eindeutig negativ beurteilt, so hat das studienrechtliche monokratische Organ mit ihm/ihr die Gründe für diese Bewertungen und mögliche Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.

(4) Läßt sich aus den Arbeitsberichten der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes oder aus Evaluierungen von Forschungstätigkeiten erkennen, dass ein/e im unbefristeten Dienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine deutlich unter dem Durchschnitt des Fachgebietes liegende Forschungstätigkeit aufweist, so hat das zuständige Organ zusammen mit dem/der betroffenen Universitätslehrer/in und dessen/deren Institutsvorstand die Gründe hierfür zu ermitteln und Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.

§ 11 Evaluierungsbezogenes Berichtswesen

(1) Das studienrechtliche monokratische Organ hat im Rahmen der Veröffentlichung der Auswertung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden auch über die von ihm/ihr selbst

veranlassten oder durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnisse sowie über die Umsetzung von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbewertungen und der anderen Evaluierungen zu berichten.

(2) Das Rektorat hat ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode dem Universitätsrat schriftlich über die von ihm veranlassten Evaluierungen, deren Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie über von ihm als notwendig erachtete Evaluierungen zu berichten.

(3) Veröffentlichungen des studienrechtlichen monokratischen Organs (Abs. 1), Veröffentlichungen des Rektorates über die Arbeitsberichte der Institutsvorstände sowie Berichte des Rektorates gemäß Abs. 2 sind dem/der Bundesminister/in zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Arbeitsberichte der Institutsvorstände

(1) Inhalt und Form der Arbeitsberichte der Institutsvorstände sind vom Rektorat unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen festzulegen.

(2) Der Arbeitsbericht des Institutsvorstandes hat zumindest folgende zahlenmäßige Darstellungen nach dem Muster des Formulars in der Anlage zu enthalten:

1. Universitätslehrer/innen und abgehaltene Lehrveranstaltungen;
2. durchgeführte lehrveranstaltungsbezogene Beurteilungen und Prüfungen sowie Fachprüfungen;
3. durchgeführte Beurteilungen von Diplomarbeiten und Dissertationen;
4. wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des bediensteten wissenschaftlichen/künstlerischen Institutspersonals einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit;
5. fertig gestellte Forschungsarbeiten von wissenschaftlichen /künstlerischen Institutsbediensteten einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

(3) die zahlenmäßige Darstellung der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten (Abs. 2 Z 4 und 5) muss anhand entsprechender Verzeichnisse im Arbeitsbericht nachvollziehbar sein.

(4) Berichtszeitraum ist das jeweils abgelaufene Studienjahr. Die Berichte sind dem Rektorat längstens Ende Dezember vorzulegen.

Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002¹²

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 51 Abs. 2 werden festgelegt:

29. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

30. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

31. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

¹² MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

32. Zentrales künstlerisches Fach - in den künstlerischen Studienrichtungen wird das künstlerische Fach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

33. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

34. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter - diese sind nicht durch einen einzigen Prüfungsvorgang zu beurteilen, sondern durch ständige Mitarbeit im jeweils gemeldeten Semester. Die Beurteilung hat am Ende dieses Semesters zu erfolgen.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist zusätzlich zum ECTS-Wert in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiter_innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Die Leiter_innen der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Vizerektor/ die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

§ 3 In-Kraft-Treten der Curricula

(1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung der Curricula ist ab ihrem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen vorzusehen.

§ 4 Beurlaubung

(1) Gemäß § 67 UG 2002 wird festgelegt, dass der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung Studierenden den Antrag bei Vorliegen nachstehend genannter Gründe: Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu genehmigen hat.

(2) Weitere berücksichtigungswürdige u.a. persönliche Gründe, die mit dem Antrag entsprechend zu belegen sind, können vom/von der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung genehmigt werden.

(3) Die Beantragung der Beurlaubung gem. § 67 UG 2002 ist bis längstens Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

§ 5 Kommissionelle Prüfungen

(1) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat für die in den Curricula vorgesehenen kommissionellen Prüfungen einen Prüfungssenat zusammenzusetzen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich bei dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung innerhalb einer festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curricula festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

§ 6 Prüfungssenate

(1) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat Universitätslehrer_innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Diplomprüfungen oder Rigorosen nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 gleichwertig ist.

(3) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, Universitätslehrer gem. § 94 Abs. 2 Ziffer 2 und bei Bedarf weitere fachlich geeignete Personen zur Abhaltung von Zulassungs- und Diplomprüfungen als Prüfer_innen heranzuziehen.

(4) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für die Zulassungsprüfungen und die Diplomprüfungen in der Studienrichtung „Bildende Kunst“ ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für jedes zentrale künstlerische Fach zu nominieren.

(5) Ein Prüfungssenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, zumindest jedoch drei Mitglieder anwesend ist bzw. sind.

(6) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) (1) Wird in der Studienrichtung „Bildende Kunst“ anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gewählt, so ist hierfür ein Diplomprüfungstermin anzusetzen. Der Prüfungssenat für die kommissionelle Diplomprüfung setzt sich aus allen Vertreter_innen des zentralen künstlerischen Fachs und aus dem/der Betreuer_in der wissenschaftlichen Diplomarbeit zusammen. (2) Die Zulassung zur kommissionellen Diplomprüfung kann erst dann erfolgen, wenn zur wissenschaftlichen Diplomarbeit eine Stellungnahme vom Betreuer/von der Betreuerin vorliegt. (3) Die wissenschaftliche Diplomarbeit ist für den Prüfungssenat zur Einsichtnahme aufzulegen.¹³

§ 7 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

¹³ MB. Nr. 33 STJ 2009/10; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert.

§ 8 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat für kommissionelle Prüfungen der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung bzw. haben für Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiter_innen von Lehrveranstaltungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung bzw. haben die Leiter_innen von Lehrveranstaltungen eine angemessene Frist festzusetzen.

(3) Die Einteilung der Prüfer_innen sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

§ 9 Durchführung von Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(2) Bei kommissionellen Prüfungen haben die Mitglieder des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin/der Prüfer bzw. der/die Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die gestellten Fragen können auch zusätzlich zum Protokoll vermerkt werden und sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(8) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- u. Prüfungsabteilung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen. Diese Protokolle sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Gemäß § 77 Abs. 2 UG 2002 wird festgelegt, dass eine weitere Prüfungswiederholung zulässig ist.

(2) Die erste Wiederholung des zentralen künstlerischen Faches kann in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, die zweite Wiederholung hat aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüfer_innen, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen gemäß § 6 dieses Satzungsteils berechtigt sind, heranzuziehen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist der/die Vizerektor_in für Lehre I Nachwuchsförderung Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

§ 11 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplomarbeiten

(1) Das Thema der Diplomarbeit hat sich, wenn nicht bereits in den Curricula festgelegt, auf eines der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu beziehen. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrer_innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

_(3a) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, bei Bedarf für die Betreuung von Diplomarbeiten zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Personen auch Universitätsassistent_innen, und Senior Scientists die ein facheinschlägiges Doktoratsstudium

abgeschlossen haben, mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten zu betrauen und unter § 13 Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen Abs. 3 wie folgt zu ändern:¹⁴

_ (3) Universitätslehrer_innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 sowie gemäß § 104 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. (Ergänzung durch den Senat am 16. Dezember 2005)

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

(8) Die in § 11 genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf die künstlerisch-wissenschaftlichen oder gestalterisch-wissenschaftliche Diplomarbeiten sowie die Masterarbeiten.¹⁵

§ 12 Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplomarbeiten

(1) Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrer_innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des

¹⁴ MB. Nr. 33 STJ 2009/10; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert. Die Einfügung **und Senior Scientists**

¹⁵ MB. Nr. 33 STJ 2009/10; Dieser Satzungsteil § 12 a Abs. 1 wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert.

Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung überdies berechtigt, fachlich geeignete Universitätslehrer_innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit bei dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

§ 12a Veröffentlichungspflicht

(1) Gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 hat die Absolventin/der Absolvent die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch die Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wurde, zu veröffentlichen. Die Übergabe an die Bibliothek erfolgt über die Studien- u. Prüfungsabteilung, die die Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit oder Masterarbeit (siehe Informationsblatt/Dokumentation) entgegennimmt.¹⁶

(2) Zusätzlich zu den Bestimmungen § 86 Abs. 1 § UG 2002 ist auch ein Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit durch Übergabe an die Nationalbibliothek veröffentlicht werden.¹⁷

(3) Wissenschaftliche Arbeiten/Texte können auch in digitaler Form an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien übermittelt werden.¹⁸

§ 13 Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

(1) Das Thema der Dissertation ist gemäß dem im jeweiligen Doktoratsstudium festgelegten Studienplan zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

¹⁶ MB. Nr. 33 STJ 2009/10; Dieser Satzungsteil § 12 a Abs. 1 wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert.

¹⁷ MB. Nr. 33 STJ 2003/04; Dieser Satzungsteil § 12a Abs. 2 wurde lt. Beschluss des Senats vom 9. März 2005 geändert.

¹⁸ MB. Nr. 18 STJ 2004/05; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 9. März 2005 geändert.

(3) Universitätslehrer_innen der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sowie habilitierte Mitarbeiter_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.

(4) Im Falle einer Zweitbetreuung ist die/der Zweitbetreuer_in grundsätzlich aus dem Personenkreis gemäß Abs. 3 zu wählen. In besonders zu begründenden Fällen ist der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung einzureichen. Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 bzw. 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten haben. Es ist zulässig, die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(7) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten aus den beiden Gutachten. Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachter_innen die Dissertation negativ, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

(8) Gelangen die Gutachter_innen zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

§ 14 Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Reisepass

2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das für den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nicht außer Zweifel steht.
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien, wenn diese dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nicht ohnehin bekannt sind,
4. Diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunden haben den jeweiligen Beglaubigungsvorschriften zu entsprechen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

§ 15 Bestimmungen über die Möglichkeit einer Studienzeitverkürzung

(1) Auf Antrag der/des Studierenden kann der/die Vizerektor_in für Lehre I Nachwuchsförderung die vorgeschriebene Studiendauer in den Studienrichtungen mit zentralen künstlerischen Fächern in den Diplomstudien um ein Semester verkürzen, sofern der oder die Studierende

a) das Lehrziel der Studienrichtung bzw. des Studienabschnitts in den zentralen künstlerischen Fächern vorzeitig erreicht hat oder auf Grund des bisherigen Studienfortganges voraussichtlich erreichen wird.

b) der/die Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern durch Prüfungen bzw. erfolgreiche Teilnahme abschließen kann.

(2) Ob das Lehrziel des zentralen künstlerischen Faches erreicht wurde oder vorzeitig erreichbar sein wird, ist durch ein Gutachten des Ordinarius/der Ordinaria des zuletzt besuchten zentralen künstlerischen Faches und des/der Vorsitzenden der jeweiligen Curricula-Kommission zu bestätigen.

Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)

§ 1 Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

- (1) Der Senat hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität für die im gesamten laufenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.
- (2) Der Senat hat zwei bis vier Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (3) Der Senat hat jedenfalls eine von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 11 UG 2002).
- (4) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

§ 2 Auswahltermine

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3 Auswahlberechtigte, Stichtag

- (1) Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag an der Akademie der bildenden Künste Wien den Studienbeitrag entrichtet haben.
- (2) Stichtag ist für das Wintersemester der 15. Dezember, für das Sommersemester der 15. Mai.
- (3) Spätestens eine Woche nach diesem Stichtag muss das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zur Einsichtnahme aufliegen bzw. über den Akademie-Account die Auswahlberechtigung für den/die Studierende ersichtlich sein.

§ 4 Organisation, Frist für die Auswahl

- (1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung. Diese legt die Frist für die Auswahl fest.
- (2) Wenn die technischen Gegebenheiten vorhanden sind, können die Studierenden ihre Entscheidung über die Zweckwidmung der Studienbeiträge auch über das Internet (Homepage der Akademie der bildenden Künste Wien) nach entsprechender Identifizierung mit dem Akademie-Account bekannt geben.
- (3) Solange die diesbezüglichen technischen Einrichtungen nicht vorhanden sind, hat die Abgabe der Stimmen persönlich zu einem dafür festzulegenden Termin und Ort mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Bei einer persönlichen Stimmenabgabe ist dieser Termin frühestens 2 Wochen nach dem Stichtag festzulegen und hat im Sommersemester 4 Wochen, im Wintersemester 6 Wochen nach dem Stichtag zu enden.
- (5) Bei der Bekanntgabe der Auswahl mittels Akademie-Account beginnt die Frist frühestens zwei Wochen nach dem Stichtag und endet im Sommersemester 4 Wochen, im Wintersemester 6 Wochen nach dem Stichtag.

(6) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse für Einsprüche (gemäß § 6) im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.¹⁹

§ 5 Verzeichnis der Auswahlberechtigten

(1) Jede oder jeder Studierende hat ab der Auflage des Verzeichnisses der Auswahlberechtigten gemäß § 3 eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet nach Identifizierung mit dem Akademie-Account ihre oder seine Aufnahme in das aufliegende Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

(2) Bei der Auswahl durch persönliche Stimmabgabe hat jede oder jeder Studierende ab der Auflage des Verzeichnisses der Auswahlberechtigten gemäß § 3 eine Woche lang die Möglichkeit, ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen. Zeit und Ort der Einsichtnahme in diese Liste ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt zu gegeben.

§ 6 Einspruchsmöglichkeiten

(1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung zu erheben.

(2) Die Einspruchsfrist beginnt mit der Auflage des Verzeichnisses der Auswahlberechtigten gemäß § 5 und endet eine Woche später. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig.

(3) Einsprüche sind ausschließlich an die bekannt gegebene E-mail-Adresse (§ 4 Abs. 6) zu richten.

(4) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs gemäß Abs. 3 unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, Einspruch erheben.

(5) Über Einsprüche entscheidet die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung endgültig.²⁰

§ 7 Auswahl

(1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der Frist (§ 4) eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

(2) Wenn mehr als eine Kategorie ausgewählt wird, ist diese Stimmabgabe ungültig.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Akademie-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet - bzw. bei persönlicher Stimmenabgabe ist der Ausweis der Studierenden oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen.

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung bekannt geben.

¹⁹ MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Änderung des § 4, Abs. 1, 4 und 5; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

²⁰ MB. Nr. 6 STJ 2011/2012; Änderung des § 6, Abs. 1 und 5; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

(3) Studierende, denen der Akademie-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine Auswahl entsprechend dem Abs. 2 oder 3 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.

(5) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Akademie der bildenden Künste Wien auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung die Frist um maximal 3 Tage verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(6) Erfolgt die Auswahl mittels persönlicher Stimmabgabe, so hat diese jeweils an zumindest 2 ganzen Arbeitstagen zu erfolgen.²¹

§ 9 Ermittlung des Ergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der abgegebenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für das Sommersemester 2004 legt der Senat abweichend von § 1 Abs. 1 spätestens bis zum 16. Juni 2004 die einzelnen Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien fest.

(2) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Auswahl durch die Studierenden im Sommersemester 2004 sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen zu dividieren.

²¹ MB. Nr. 6 STJ 2011/12; Änderung des § 8 Abs. 2 bis 5; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 29. November 2011 geändert.

Habilitation²²

§ 1 Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 UG 2002).

Ziel der Habilitation

§ 2 Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein Fach, das in den Wirkungsbereich der Akademie d. bildenden Künste Wien fällt oder diesen sinnvoll ergänzt.

Antrag

§ 3 (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG 2002).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis über den Abschluss eines absolvierten Universitätsstudiums oder einer gleichzuhaltenden künstlerischen Leistung;
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten (je 5 Exemplare dieser Veröffentlichungen sind beizulegen) bzw. Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten;
- d) Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit;
- e) eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in fünffacher Ausfertigung); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- f) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, aus welcher der Anteil der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht; dies gilt sinngemäß auch für künstlerische Gemeinschaftsarbeiten;
- g) sofern die Habilitationsschrift noch nicht in Druck veröffentlicht vorliegt, eine Begründung für die noch nicht erfolgte Drucklegung oder eine verbindliche Druckzusage eines Verlages.

(3) Die lit. e) und g) sind nur auf Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach anzuwenden.

Zulassungsvoraussetzungen

²² MB. Nr. 36 STJ 2003/04; Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 12. Mai 2004 geändert.

§ 4 (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder einer gleichzuhaltenden künstlerischen Leistung;
2. das Doktorat
3. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Akademie d. bildenden Künste Wien fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;
4. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Das Rektorat hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3, bei künstlerischen Fächern nur des Abs. 1 Z 1 und/oder 3, nicht erfüllt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag ist zwecks Ergänzung zurückzustellen. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 5 (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG 2002), die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Das Mitglied der zweitgenannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das beantragte Habilitationsfach in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat bzw. der/die Vertreter/in/nen der Studierenden durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden (§ 51 Abs. 4 UG 2002) entsendet.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Mitglied einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission, sowie die oder der Stellvertretende Vorsitzende, ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu wählen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 6 (1) Der Vorsitzende des Senats hat um Vorlage eines Vorschlags der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses Fachbereichs vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen, können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG 2002).

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder dieser Habilitationskommission sein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, oder der vorgelegten Dokumentation der künstlerischen Arbeiten, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, zu betrauen. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis, beweisen.

(4) Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht vorgelegte künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten müssen im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en), bzw. der vorgelegten Dokumentation der künstlerischen Arbeiten, bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(5) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bzw. die vorgelegte Dokumentation der künstlerischen Arbeiten, und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist beim Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten, bzw. künstlerischen Arbeiten, der Antragstellerin oder des Antragstellers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG 2002). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7 (1) Die Habilitationskommission hat die künstlerische oder wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 5) zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber über dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. deren/dessen künstlerische Arbeiten durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

(2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hiezu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, eines davon aus dem Kreis der Studierenden, zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers schriftliche Gutachten über deren didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu erstellen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich

Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.

(3) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Qualifikation und der entsprechenden didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Bei dieser Entscheidung gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag.

(4) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags beim Rektorat erlassen werden kann.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8 (1) Das Rektorat erlässt auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der künstlerischen oder wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers hat das Rektorat die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder als Privatdozent mit Bescheid zu verleihen.

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs. 9 UG 2002).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder als Privatdozent ist das Recht verbunden, die künstlerische bzw. die wissenschaftliche Lehre an der Akademie d. bildenden Künste Wien frei auszuüben sowie künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002).

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert. (§ 103 Abs. 11 UG 2002)

Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG)²³

Geltungsbereich

§ 1 Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Akademie der bildenden Künste Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen.

I. Akademische Ehrungen Ehrendoktorat

§ 2 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer künstlerisch/wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien zu erfüllenden künstlerisch/wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen Organisationseinheit/en ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Akademie der bildenden Künste Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrensatorin oder Ehrensator

§ 3 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Akademie der bildenden Künste Wien und um die Förderung ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien zu bestehen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien vertretenen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Rektorat den Titel eines Ehrenmitgliedes der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 5 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie der bildenden Künste Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Antragsrechte, Zustimmung des Senats

§ 6

(1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat bzw.

Mitglieder dieser Organe sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

(2) Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats können auch von der fachlich in Betracht

²³ MB. Nr. 33 STJ 2009/10; Richtlinien für akademische Ehrungen. Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 23. April 2010 geändert.

kommenden Curricula-Kommission eingebracht werden.

(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen ist die Zustimmung des Senats einzuholen.

Verleihung

§ 7 Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift des Rektors/der Rektorin; der Name ist in das Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien einzutragen.

Widerruf

§ 8

(1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen, nach Anhörung des Senates widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien ist zu löschen.

(2) Ein Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002²⁴

Legende

R..... Rektor_in
RT..... Rektorat
BK..... Berufungskommission
G..... Gutachter_innen
IV..... Institutsvorständin/Institutsvorstand
S..... Senat
P..... Personalabteilung
AK..... Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Stellenwidmung

- (1) Die Universitätsprofessur ist mit fachlicher Widmung im Entwicklungsplan festzulegen.
- (2) Bei der fachlichen Widmung ist auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung zu achten.

§ 2 Einleitung eines Berufungsverfahrens

- (1) Die zuständige Institutsvorständin, der zuständige Institutsvorstand ist berechtigt, Anträge auf Einleitung eines Berufungsverfahrens an das Rektorat zu richten. (IV)
- (2) Das Rektorat kann auch von sich aus tätig werden. (RT)
- (3) Ein Berufungsverfahren sollte spätestens 18 Monate vor dem geplanten Dienstantritt der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors eingeleitet werden.
- (4) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat im Einvernehmen mit der Institutsvorständin oder dem Institutsvorstand erstellt. (RT, IV)
- (5) Die_der Vorsitzende der jeweilig betroffenen Curriculakommission ist von den Institutsvorständ_innen bei der Textierung der Ausschreibung einzubeziehen. (IV)
- (6) Der Ausschreibungstext hat jedenfalls das zu besetzende Fach, das geplante Datum des Stellenantritts, die mit der Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil zu enthalten. Im Ausschreibungstext ist jedenfalls das Erfordernis eines Lehrkonzepts mit didaktischen Ausführungen aufzunehmen; soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, sollte auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis aufgenommen werden. Weiters wird das Gehalt gemäß Kollektivvertrag im Ausschreibungstext genannt. (RT,IV)
- (7) Der Text soll als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen. Rechtswidrig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für das nachfolgende Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

²⁴ MB. Nr. 45 STJ 2012/13. Dieser Satzungsteil wurde lt. Beschluss des Senats vom 25. Juni 2013 geändert.

der potentielle Kreis der Bewerbungen zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll. (RT,IV)

(8) Ausschreibungstexte sind in gendergerechter Schreibweise (Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren, Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 der Akademie der bildenden Künste Wien, Studienjahr 2010|11 Ausgegeben am 20. 10. 2010) abzufassen, und sie haben keine Anmerkungen, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen, zu enthalten. (RT,IV)

(9) Der Gleichbehandlungspassus ist gemeinsam mit einem weiter gefassten Antidiskriminierungspassus anzufügen: *Die Akademie der bildenden Künste strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.*

(10) In Fachgebieten, in denen bereits frauenspezifische Themen und Forschung verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(11) Der Ausschreibungstext ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen. (RT,P, AK)

(12) Die_der letzte Stelleninhaber_in darf weder der Berufungskommission angehören noch als Gutachter_in fungieren. (S)

§ 3 Veröffentlichung des Ausschreibungstextes

Das Rektorat veranlasst die Ausschreibung unter Berücksichtigung folgender Punkte (RT, P):

(1) Die Professor_innenstelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Ausschreibungstext ist im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Akademie zu veröffentlichen.

(3) Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen zu betragen. Die Ausschreibungen sind Beschäftigten der Akademie der bildenden Künste Wien während einer Abwesenheit vom Dienst oder Dienstort bekannt zu machen. (P)

(4) Potentielle Bewerberinnen sollen durch gezieltes Ansprechen zur Bewerbung motiviert werden. Über den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten. Die folgenden 3 Maßnahmen müssen ergriffen und nachgewiesen werden (BK):

1. Aussendung an alle habilitierten Frauen dieses wissenschaftlichen Faches lt. Liste des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz (die Liste wird nach Zusendung des Ausschreibungstextes an akgl@uni-graz.at übermittelt).
2. Aussendung an alle Institute mit gleichem oder verwandtem Fachgebiet an österreichischen Universitäten.
3. Aussendung an mindestens 5 Institute gleicher oder verwandter Fachgebiete an ausländischen Universitäten auf Vorschlag der Berufungskommission.

§ 4 Berufungskommission

(1) Der Senat hat auf Aufforderung durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission mit neun Mitgliedern einzusetzen. (RT, S)

(2) Die Universitätsprofessor_innen stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder. Eine Person dieser Personengruppe muss ein fach einschlägig qualifiziertes, auswärtiges Mitglied sein.

(3) Die Studierenden wie auch die Personengruppe des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals stellen je zwei Mitglieder.

(4) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Gruppe im Senat entsendet. Der Berufungskommission haben mindestens 50 Prozent Frauen anzugehören.

(5) Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht gleichzeitig der Berufungskommission angehören.

(6) Den Mitgliedern der Berufungskommission ist mit ihrer Bestellung das entsprechende Informationsblatt (Anlage 1) zu übermitteln. (S)

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor_innen haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen des Fachbereichs mindestens zwei – davon mindestens eine_ externe_n (d.h. nicht der Akademie angehörige_n) Gutachter_in zu bestellen. Auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern ist Bedacht zu nehmen. (S)

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen. (R)

(3) Den Gutachter_innen ist mit ihrer Bestellung das entsprechende Informationsblatt (Anlage 2) zu übermitteln. (S)

§ 6 Procedere in der Berufungskommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied umgehend, jedenfalls mindestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Der oder die Vorsitzende führt dann die Wahleiner oder eines stellvertretenden Vorsitzenden durch. Diese oder dieser ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden. (BK)

(2) Die Berufungskommission hat in der konstituierenden Sitzung einen Zeitplan zum Ablauf des Berufungsverfahrens zu erstellen und mit der/dem Rektor_in abzustimmen und der oder dem Institutsvorstand zur Kenntnis zu bringen.-Der Zeitplan ist jenen Bewerber_innen, die zu den Hearings eingeladen werden, zusammen mit der Einladung zu übermitteln und soll sie darüber informieren, wann mit einer Entscheidung über den Besetzungsvorschlag sowie mit der Aufnahme von Berufungsverhandlungen zu rechnen ist. (BK, R)

(3) Der Abschluss des Verfahrens sollte ca. 6 Monate vor dem geplanten Stellenantritt liegen.

(4) Als Auskunftsperson für allfällige Anfragen von Bewerber_innen fungiert ausschließlich die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, um konsistente Auskunftsleistungen und gleichzeitig die Vertraulichkeit des Verfahrens sicherzustellen.

(5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, mit zwei Vertreter_innen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. (AK)

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen 6 Werktage vorher einzuladen. Unterbleibt die Ladung, so hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung

unter ordnungsgemäßer Beziehung der Mitglieder des AK die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. (BK, AK)

(7) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht Einblick in alle Unterlagen zu nehmen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten.

§ 7 Eingang der Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Rechts- und Personalabteilung zu richten und von dieser nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und dem AK zur Kenntnis zu bringen. (P)

(2) Bei Online-Verfahren ist den Mitgliedern der Berufungskommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Zugang zu den Bewerbungen zu gewähren. (P)

(3) Die Berufungskommission bzw. das Rektorat können auch Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung als Kandidat_innen in das Bewerbungsverfahren einbeziehen. Von diesen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission bis längstens drei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist Bewerbungsunterlagen gemäß Ausschreibung zu übermitteln. Die Kontaktaufnahme mit diesen Personen ist zu dokumentieren. (R, BK)

(4) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von ausreichend qualifizierten Frauen eingelangt, übermittelt das Rektorat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine schriftliche Aufzählung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung zu motivieren. Der AK gibt daraufhin seine Stellungnahme ab. (RT, AK)

(5) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme einen begründeten Einwand, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keinen begründeten Einwand, kann die Wiederholung der Ausschreibung entfallen. (RT, AK)

§ 8 Erstellung der Gutachten

(1) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Das Vorab-Ausscheiden von Bewerbungen ist zu begründen, wobei jede einzelne Bewerbung zu berücksichtigen ist, zusammenfassende Begründungen jedoch zulässig sind.

(2) Die Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sind an die Gutachter_innen zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerber_innen für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu beurteilen haben. (BK, G)

(3) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von bis zu drei Monaten zu setzen.

§ 9 Berufungsvorträge und Hearings

(1) Die Berufungskommission erstellt unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste von am besten geeigneten Kandidat_innen, denen Gelegenheit zu geben ist, sich in angemessener Weise an der Akademie der bildenden Künste Wien zu präsentieren (Hearing). Die_der Rektor_in lädt zu den Hearings ein. Die Rektorin oder der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren. Die Einladungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin für die Hearings auszusenden und haben genaue

Informationen über den Ablauf und das Format der Hearings zu enthalten. Darüber hinaus sind die eingeladenen Kandidat_innen darüber zu informieren, dass die Hearings an der Akademie öffentlich sind. Jedenfalls sind alle Bewerberinnen einzuladen, die die Anforderungen des Ausschreibungstextes erfüllen. (R, BK)

(2) Die_der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt diese Liste unverzüglich der Rektor_in. (R, BK)

(3) Die Liste der eingeladenen Personen ist mit dem Terminablauf der Hearings im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (R)

(4) Die organisatorische Durchführung der Hearings obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission. (BK)

(5) Weicht die Liste der eingeladenen Bewerber_innen von jener durch die Berufungskommission übermittelten ab, ist diese dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. (R, BK)

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Hearings 7 Werktage vorher schriftlich einzuladen. (R, AK, BK)

(7) Im Sinne des Schutzes der Kandidat_innen sind Ton- und Videoaufzeichnungen (auch zu internen Zwecken) der Hearings nicht zulässig.

§ 10 Erstellung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Studierendenvertreter_innen in der Berufungskommission geben auf der Grundlage der Hearings eine Beurteilung der didaktischen Eignung der Bewerber_innen durch eine schriftliche Stellungnahme ab. (BK-Stud.)

(2) Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten, Stellungnahmen und der Hearings einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten hat. (BK)

(3) Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidat_innen ist besonders zu begründen.

(4) Die Sitzung zur Erstellung des Besetzungsvorschlages sollte nur in begründeten Ausnahmefällen am selben Tag wie die Hearings stattfinden, um den Mitgliedern der Berufungskommission entsprechend Zeit für Reflexion einzuräumen bzw. schriftliche Stellungnahmen zu ermöglichen.

(5) Die_der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt der_dem Rektor_in den schriftlich begründeten Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat_innen, ebenso sämtliche Protokolle, Stellungnahmen und Gutachten. (BK)

(6) Die_der Rektor_in übermittelt den schriftlich begründeten Besetzungsvorschlag auch der zuständigen Institutsvorständin oder dem zuständigen Institutsvorstand. (BK)

(7) Bewerberinnen, die nicht geringer geeignet sind als die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Besetzungsvorschlag im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) [BGBl. Nr. 100/1993](#) idgF aufzunehmen.

(8) Wurde keine Bewerberin in den Besetzungsvorschlag aufgenommen, so hat die Berufungskommission bei der Würdigung der Bewerber_innen die Gründe für die Nichtberücksichtigung schriftlich im Einzelnen darzulegen.

§ 11 Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages

(1) Ist die_der Rektor_in, auch nach Anhörung der_des Vorsitzenden der Berufungskommission und der zuständigen Institutsvorständin, des zuständigen Institutsvorstandes, der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so hat diese_dieser den Besetzungsvorschlag mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen an die Berufungskommission zurückzuverweisen. In diesem Fall hat die Berufungskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag zu erstellen. (R, BK)

(2) Weist die Rektorin oder der Rektor den Vorschlag ein zweites Mal zurück, wird neu ausgeschrieben.

§ 12 Auswahlentscheidung der Rektorin/des Rektors

(1) Die_der Rektor_in prüft die formale Korrektheit des Verfahrens anhand der gemäß § 10 Abs. 5 dieses Satzungsteiles übermittelten Unterlagen. (R)

(2) Die_der Rektor_in trifft die Auswahlentscheidung aus den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Kandidat_innen. (R)

(3) Die Auswahlentscheidung der Rektorin, des Rektors ist der betroffenen Institutsvorständin oder dem betroffenen Institutsvorstand, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. (R, AK, IV)

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid

(5) Bei gleicher Qualifikation sind mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen bis ein Anteil von 50 Prozent in der Verwendungsgruppe erreicht ist. (R)

(6) Der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die beabsichtigte Aufnahme der_des Universitäts-professorin bzw. Universitätsprofessor in Kenntnis zu setzen. (R)

§ 13 Gleichbehandlung

(1) Im gesamten Berufungsverfahren dürfen bei der Beurteilung der Eignung von Bewerber_innen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter oder anderen diskriminierten Gruppen orientieren. (R, BK, G, AK)

(2) In den Hearings sowie den Berufungsverhandlungen haben diskriminierende Fragestellungen (z.B. Familienplanung) zu unterbleiben. (BK, R)

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Befangenheitsregeln

(1) Alle mit den Berufungsverfahren befassten Personen bzw. Kollegialorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. (BK, R, G)

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die Gutachter_innen haben dazu Stellung zu nehmen, ob bzw. welche Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre Unbefangenheit in Frage zu

stellen. Die Gutachten haben eine international übliche „full disclosure section“, die detailliert über die berufliche und persönliche Verbindung zur/zum Bewerber_in in Kenntnis setzt, zu enthalten.

(3) Befangenheit liegt jedenfalls dann vor, wenn ein_e Angehörige_r (im Sinne § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG) Kandidat_in im Berufungsverfahren ist. Über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe, die geeignet sind die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, entscheidet die Berufungskommission.

(4) Bei Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Berufungskommission über den allfälligen Ausschluss aus der Berufungskommission.

§ 15 Dokumentation und Statistik

(1) Der Senat sowie die Personalabteilung sind für die Dokumentation der Verfahren verantwortlich. Mit Ausnahme der Bewerbungsunterlagen, die nach Abschluss der Verfahren an die Personalabteilung zurückgehen, verbleiben alle Dokumente im Büro des Senats. Folgende Unterlagen sind insbesondere zu dokumentieren:

1. Ausschreibungstext
2. Zusammensetzung der Berufungskommission
3. Bewerbungsunterlagen sowie die fristgerecht eingelangten Unterlagen der gem. § 7 Abs. 2 einbezogenen Kandidat_innen
4. Liste aller Bewerber_innen sowie der gem. § 7 Abs. 2 einbezogenen Kandidat_innen (Longlist)
5. Dokumentation der Kontaktaufnahme mit den gem. § 7 Abs. 2 einbezogenen Kandidat_innen
6. Liste jener Personen, deren Bewerbungsunterlagen an die Gutachter_innen übermittelt wurde (Shortlist)
7. Gutachten
8. Protokolle der Berufungskommission
9. Schriftlich begründeter Besetzungsvorschlag

(2) Der Senat hat die Geschlechterrepräsentanz im Zuge von Berufungsverfahren zu dokumentieren und zu diesem Zweck gemäß § 12 Abs. 1 WBV 2010 bzw die jeweils geltende Fassung der WBV folgende Statistiken für jedes Verfahren zu führen. (S):

1.3 Geschlechterrepräsentanz im Zuge der Berufungsverfahren

[pro Universität] nach Geschlecht, Prozessschritt, Berufsart, Zählkategorie)

[Zeitraum]	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Geschlechterrepräsentanz	Anzahl von Frauen und Männern im jeweiligen Prozessschritt des Berufungsverfahrens
Berufungsverfahren	Verfahren gemäß § 98 UG, das zur Besetzung (Dienstantritt) von Professuren führt
Geschlecht	- Frauen

	- Männer
Prozessschritt	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung der Kommissionen - Zusammensetzung der Gutachterinnen und Gutachter - Zusammensetzung der Bewerberinnen und Bewerber - Zusammensetzung der kompletten Kandidatinnen- und Kandidatenlisten - Zusammensetzung der an die Gutachterinnen und Gutachter übermittelten Bewerbungen - Zusammensetzung der durchgeführten Hearings - Zusammensetzung der Dreivorschläge - Zusammensetzung der Berufenen an die Universität
Zählkategorie	<ul style="list-style-type: none"> - Kopffzahlen - Anteile in %

§ 16 Inkrafttreten

Die Richtlinie „**Richtlinie des Rektorats Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002**“ vom 24. Juni 2013 tritt außer Kraft. Laufende Verfahren sind davon nicht berührt.

Anlage 1

Informationen für Mitglieder von Berufungskommissionen

Dieses Informationsblatt nennt die Aufgaben von Berufungskommissionen (I), listet die maßgeblichen Regelungen zu Berufungsverfahren an der Akademie der bildenden Künste Wien auf (II und III) und fasst die Voraussetzungen für gesetzeskonforme Besetzungsvorschläge zusammen (IV).

I. Aufgaben

- Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Kriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sind den Gutachter_innen zu übermitteln.
- Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste von geeigneten Kandidat_innen, denen Gelegenheit zu geben ist, sich im Hearing zu präsentieren.
- Auf der Grundlage der Hearings, der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Bewerber_innen ist besonders zu begründen.

II. Grundlagen

1. § 98 Universitätsgesetz 2002 (Berufungsverfahren)

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40109742/NOR40109742.html>

2. Richtlinie „Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen“

(muss erst eingefügt werden)

III. Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Die Akademie der bildenden Künste Wien tritt für Gleichbehandlung und Gleichbeteiligung der Geschlechter in Wissenschaft, Kunst, Beruf und Gesellschaft ein. Frauenförderung wird damit als wichtige Aufgabe der Universität gesehen. Frauen und Männer sollen am Lernen, Lehren, Forschen und an der Erschließung der Künste an der Akademie der bildenden Künste Wien gleichberechtigt teilnehmen. [...] Die Akademie der bildenden Künste Wien setzt Maßnahmen der Frauenförderung, damit die Kompetenzen von Frauen in wissenschaftlichen, künstlerischen, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen verstärkt Berücksichtigung finden. (Auszug aus der Präambel des Frauenförderungsplanes der Akademie)

3. Frauenförderungsplan der Akademie

<https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/uber-uns/Satzung/Frauenfoerderungsplan>

4. § 5 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Auswahlkriterien)

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40052817/NOR40052817.html>

5. Antidiskriminatorische Betriebsvereinbarung

https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/mitarbeiterinnen/betriebsvereinbarung_kollektivvertrag/antidiskriminierung

Weitere Informationen zu diesem Thema bietet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

<https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/gleichstellung/arbeitskreis-fur-gleichbehandlungsfragen>

IV. Checkliste Besetzungsvorschläge

Gesetzeskonforme Besetzungsvorschläge erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Maßgeblich für die Begutachtung und die Auswahlentscheidung der Berufungskommission sind die im Ausschreibungstext angeführten Kriterien.
- Die Erwägungen für die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Kandidat_innen in den schriftlich begründeten Besetzungsvorschlag müssen schlüssig, nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- Der schriftlich begründete Besetzungsvorschlag hat eine Abwägung der Pro- und Contra-Argumente zu den einzelnen Kandidat_innen zu enthalten. Es ist von der Kommission darzulegen, warum etwa die Wertungen bestimmter Gutachten oder auch Stellungnahmen vorgezogen wurden.
- Bloß formale Argumente sind zur Erfüllung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht hinreichend.

Anlage 2

Informationen für Gutachter_innen

Dieses Informationsblatt nennt die Aufgaben von Gutachter_innen (I) und listet die maßgeblichen Regelungen zu Berufungsverfahren an der Akademie der bildenden Künste Wien auf (II und III). Es wird den Gutachter_innen zusammen mit dem Ausschreibungstext übermittelt.

I. Aufgaben

- Die Gutachter_innen beurteilen die Eignung der Bewerber_innen für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin_eines Universitätsprofessors. Die Gutachten bilden gemeinsam mit den Stellungnahmen, Bewerbungsunterlagen und den Hearings die Grundlage für den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.
- Die Berufungskommission überprüft zunächst ob die Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und übermittelt nur die Unterlagen jener Bewerber_innen, die dies tun, an die Gutachter_innen.
- Die Gutachten haben eine international übliche „full disclosure section“, die detailliert über die berufliche und persönliche Verbindung zu den Bewerber_innen in Kenntnis setzt, zu enthalten. Es sind alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer/seiner vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG).
- Jede_r Bewerber_in ist im Gutachten gesondert zu beurteilen. Um eine möglichst große Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist nach Möglichkeit und stets im Sinne des Ausschreibungstextes auf folgende Fragen einzugehen:
 - Wie ist der Beitrag der Arbeit der Bewerberin_des Bewerbers im in der Ausschreibung genannten (künstlerischen bzw. wissenschaftlichen) Feld zu bewerten. (wesentlich, wenig wesentlich, mittelmässig, periphr)
 - Wie ist das Verhältnis von Entwicklung und Erschließung der Künste bzw. Forschung und Lehre in der Erfahrung der Bewerberin_des Bewerbers zu beurteilen (ausgewogen / mehr EEK bzw. Forschung / mehr Lehre)?
 - Wie sind die vom Bewerber_von der Bewerberin unternommenen Kooperationen (national und international) zu beurteilen?
 - Zusammenfassende Empfehlung: Die Berücksichtigung der Bewerberin_des Bewerbers für das weitere Verfahren wird (sehr empfohlen / empfohlen / nicht empfohlen)

II. Grundlagen

1. § 98 Universitätsgesetz 2002 (Berufungsverfahren)

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40109742/NOR40109742.html>

2. Richtlinie „Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen“

(muss erst eingefügt werden)

III. Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Die Akademie der bildenden Künste Wien tritt für Gleichbehandlung und Gleichbeteiligung der Geschlechter in Wissenschaft, Kunst, Beruf und Gesellschaft ein. Frauenförderung wird damit als wichtige Aufgabe der Universität gesehen. Frauen und Männer sollen am Lernen, Lehren, Forschen und an der Erschließung der Künste an der Akademie der bildenden Künste Wien gleichberechtigt

teilnehmen. [...] Die Akademie der bildenden Künste Wien setzt Maßnahmen der Frauenförderung, damit die Kompetenzen von Frauen in wissenschaftlichen, künstlerischen, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen verstärkt Berücksichtigung finden. (Auszug aus der Präambel des Frauenförderungsplanes der Akademie)

Weitere Informationen zu diesem Thema bietet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:
<https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/gleichstellung/arbeitskreis-fur-gleichbehandlungsfragen>

Im Kontext von Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in Berufungsverfahren sind von den Gutachter_innen insbesondere folgende Regelungen heranzuziehen:

3. Frauenförderungsplan der Akademie

<https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/uber-uns/Satzung/Frauenfoerderungsplan>

4. § 5 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Auswahlkriterien)

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40052817/NOR40052817.html>

5. Antidiskriminatorische Betriebsvereinbarung

https://www.akbild.ac.at/Portal/akademie/mitarbeiterinnen/betriebsvereinbarung_kollektivvertrag/antidiskriminierung